



Meldeformular Verdachtsfälle bei eidgenössischen Unterschriftensammlungen: Instruktionen z.H. der stimmregisterführenden Stellen

I. Einleitung

Angesichts der Verdachtsfälle auf mutmasslich strafrechtlich relevantes Verhalten im Zusammenhang mit Unterschriftensammlungen für eidgenössische Volksbegehren hat die Bundeskanzlei entschieden, ein verstärktes Monitoring für laufende Unterschriftensammlungen zu schaffen. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie dem Gemeinde- und Städteverband entwickelt. Anhand dieses Monitorings sollen Verdachtsfälle systematisch gemeldet und erfasst werden. Damit sollen die Bundeskanzlei und die Kantone ein vollständigeres, aktuelleres Lagebild erhalten sowie allfällige Massnahmen gezielter einleiten können.

Zu diesem Zweck sollen die stimmregisterführenden Stellen (i.d.R. die Gemeinden, GE: Kanton) zeitnah Verdachtsfälle melden. Dazu steht Ihnen ein Online-Meldeformular zur Verfügung (d,f,i): [Klicken Sie hier](#).

Mit diesem Formular können Sie Verdachtsfälle auf Unterschriftenfälschungen im Zusammenhang mit eidg. Volksbegehren melden. Die Bundeskanzlei prüft Ihre Meldung und kommt anschliessend auf Sie zurück.

Achtung: Bitte senden Sie möglichst bald nach Ausfüllen des Formulars einen **Scan** der verdächtigen Unterschriftenlisten an spr@bk.admin.ch und **behalten Sie die Original-Listen bis auf Weiteres bei sich**. Die Bundeskanzlei meldet sich unmittelbar nach Eingang der Meldung bei Ihnen für das weitere Vorgehen.

Das vorliegende Dokument dient als Wegleitung fürs Ausfüllen des Meldeformulars.

II. Was soll und kann gemeldet werden?

Wenn Ihnen bei der Stimmrechtsbescheinigung für *eidgenössische* Volksbegehren etwas verdächtig vorkommt, steht Ihnen das Meldeformular grundsätzlich zur Verfügung. Mögliche Szenarien sind:

- Häufung von Einträgen mit gleicher oder einer sehr ähnlichen Schrift (Code:¹ d).
- Viele Mehrfachunterschriften (c)
- Häufig Unterschriften von Weggezogenen oder Verstorbenen (f3 bzw. f4).
- Viele nicht identifizierbare Personen (b)
- Häufung von falschen Geburtsdaten (h)
- Name, Vorname und Unterschrift sind wiederholt nicht eigenhändig (e)
- Auffällige Rechtschreibfehler, z.B. beim Namen oder bei der Adresse

Dies sind nur Beispiele. Das Formular ist offen gehalten, damit Sie Ihren konkreten Fall schildern können. Dabei können Sie auch Verdächtiges melden, das Ihnen jenseits der Unterschriftenliste aufgefallen ist (z.B. Verdacht auf Unterschriftensammlung ohne Auftrag des Initiativkomitees oder besonders auffälliges Verhalten der Person, die die Unterschriften zur Bescheinigung gegeben hat).

Wenn Sie keine Verdachtsfälle haben, ist auch keine Meldung notwendig.

Wenn Sie einen Verdachtsfall haben betreffend ein *kantonales* Volksbegehren, wenden Sie sich bitte an Ihren Kanton.

III. Wann soll die Meldung erfolgen?

Bei **Verdachtsfällen allgemein** steht es Ihnen frei, zu welchem Zeitpunkt genau Sie die Meldung erfassen. Es wird nicht von Ihnen erwartet, dass Sie jede einzelne verdächtige Unterschrift umgehend separat melden – Sie können also auch Verdachtsfälle «gebündelt» melden, wenn dies Ihres Erachtens nach Sinn ergibt.

Gleichzeitig sind wir Ihnen verbunden, wenn Sie nicht allzu lange mit der Meldung zuwarten, damit nicht unverhältnismässig viel Zeit zwischen dem Auftauchen des Verdachtsfalls und der Meldung verstreicht.

Liegt hingegen eine **nachweisliche Fälschung** vor, melden Sie diese bitte umgehend. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Ihnen ein angeblicher Unterzeichner bestätigt hat, dass er ein Volksbegehren in Tat und Wahrheit nie unterzeichnet hat.

IV. An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Bundeskanzlei steht Ihnen gerne zur Seite: spr@bk.admin.ch, 058 462 48 02.

¹ Die in Klammern angegebenen Buchstabencodes entsprechen den gesamtschweizerischen einheitlichen Kurzbegründungszeichen für Ungültigkeitserklärungen bei Stimmrechtsbescheinigungen (vgl. Art. 19 Abs. 2 VPR bzw. die Broschüre «Stimmrechtsbescheinigung» auf Seite 13).

